

**Bauleitplanung der Gemeinde Emmerthal,
Landkreis Hameln-Pyrmont**
hier: **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1**
„Am Ratwege“ im Ortsteil Grohnde

Der Rat der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Sitzung am 2. März 1982 auf Grund der in der Verfügung der Bezirksregierung Hannover — 309 e — 21102.3-52/3/81 — vom 3. 2. 1982 aufgeführten Rechtsverletzungen den Satzungsbeschluß des Rates der ehemaligen Gemeinde Grohnde vom 30. 11. 1962 insoweit als für unwirksam erklärt und zurückgenommen, als das Flurstück 33/9 der Flur 6, Gemarkung Grohnde, davon betroffen ist und der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Ratwege“, Ortsteil Grohnde, Festsetzungen für dieses Flurstück enthält.

Das Flurstück 33/8 grenzt im Norden an das Flurstück 33/18, im Westen an die Flurstücke 33/17 — 33/16 und 221, im Süden an die Straßenparzelle 33/10 „Am Ratwege“ und im Osten an die Straßenparzelle 42/1 „Spritzenhausweg“, alles Gemarkung Grohnde.

Die dem Ratsbeschluß zugrundeliegenden Unterlagen sind im Bauamt der Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 3254 Emmerthal 1, hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (Vertrauensschäden, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, bei Bindungen für Bepflanzungen und bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sowie Entschädigung in Geld oder durch Übernahme). Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die angegebenen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Emmerthal, den 12. 3. 1982

Gemeinde Emmerthal
— Der Gemeindedirektor —
Delker

